

JAHRESRECHNUNG

NACH OR

EINFACH ERKLÄRT



solidts

EINEN SCHRITT • VORAUS

Aktiven

Definition

Die Aktiven stellen sämtliche Vermögenswerte dar, die aufgrund vergangener Geschäftsvorfälle dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden und einen zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen.

Wann darf ein Vermögenswert als Aktivum bilanziert werden?

Gemäss Art. 959 Abs. 2 OR dürfen Vermögenswerte nur dann aktiviert werden, wenn drei zentrale Bedingungen erfüllt sind:

- **Vergangenes Ereignis**
Der Vermögenswert ist aufgrund eines bereits erfolgten Geschäftsvorfalles entstanden (z. B. Kauf, Lieferung, erbrachte Leistung).
- **Verfügungsgewalt / Kontrolle**
Das Unternehmen hat die tatsächliche Herrschaft über den Vermögenswert und kann über dessen Nutzung entscheiden
- **Zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen**
Der Vermögenswert führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem zukünftigen Nutzen – etwa durch Einnahmen, Kosteneinsparungen oder Nutzung im Produktionsprozess.

Erst wenn alle drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, darf der Vermögenswert in die Bilanz aufgenommen werden.

Korrekte Gliederung der Bilanz

Umlaufvermögen
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*
Übrige kurzfristige Forderungen*
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
Aktive Rechnungsabgrenzungen
Anlagevermögen
Finanzanlagen*
Beteiligungen
Sachanlagen
Immaterielle Werte
Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital

* Das Rechnungslegungsrecht fordert den gesonderten Ausweis von Forderungen/Finanzanlagen gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht. Dieser Ausweis kann in der Bilanz oder im Anhang erfolgen.

Aktiven

Bewertung

Die Grundsätze der Bewertung sehen vor, dass aus handelsrechtlicher Sicht vorsichtig bewertet wird, ohne die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu verhindern. Ebenfalls ist eine periodische Überprüfung von Überbewertungen (Aktiven) und Unterbewertungen (Passiven) vorgesehen. In der Regel sind alle Aktiven sowie die Verbindlichkeiten einzeln zu bewerten, jedoch können Gruppenbewertungen vorgenommen werden, wenn es unwesentliche Einzelpositionen sind, die gleichartig sind.

Was bedeutet das für die Aktiven?

Aktiven dürfen maximal zum Anschaffungs- oder Herstellkosten aktiviert werden. Nutzungs- und altersbedingte Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen (Abschreibungen / Wertberichtigungen / anderweitige Wertbeeinträchtigungen) berücksichtigt werden.

Ausnahmen:

Aktiven mit Börsenkursen oder beobachtbaren Marktpreisen in einem aktiven Markt können als Folgebewertung auch zu Marktpreisen oder Kurswerten bewertet werden, auch wenn diese über den Anschaffungskosten liegen.

Für Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen müssen zusätzlich die Veräusserungswerte inkl. zusätzlichen Kosten in die Bewertung miteinbezogen werden. Sind diese Werte unter den Anschaffungs- oder Herstellkosten, muss eine Wertberichtigung erfolgen (Niederstwertprinzip).

Umlaufvermögen

Definition

Als Umlaufvermögen werden flüssige Mittel sowie andere Aktiven bilanziert, welche sehr wahrscheinlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden oder anderweitig realisiert werden.

Flüssige Mittel und kurzfristige Aktiven mit Börsenkurs

Definition:

- Flüssige Mittel (auch liquide Mittel genannt) sind jene Vermögenswerte einer Unternehmung, die sofort verfügbar sind und zur Begleichung von kurzfristigen Verbindlichkeiten eingesetzt werden können. Sie stellen somit die höchste Liquiditätsstufe innerhalb der Bilanz dar. Normalerweise sind Kassen-, Post und Bankbestände sowie kurzfristige Wertpapiere die innerhalb eines Jahres verkauft oder als Liquiditätsreserve gehalten werden so klassiert.

Bewertung:

- Zum Nominalwert / Stichtageskursen / Börsenkursen

Ausweis:

- Unterscheidung von kurzfristigen und langfristig gehaltenen Aktien
 - Kurzfristig: Beabsichtigung der Veräußerung, gehalten als Liquiditätsreserve
 - Langfristig: Anlagehorizont langfristig (< 3 Monate)
- Kurzfristige Bankschulden (negative Kontokorrente) sind unter den kurzfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten auszuweisen.

Unterlagen für die Revision / Dokumentation:

- Bankbelege mit abgestimmtem Saldo zur Finanzbuchhaltung per Abschlussdatum
- Depotauszug mit abgestimmten Positionen zur Finanzbuchhaltung/Wertschriftenbuchhaltung per Abschlussdatum
- Überleitung der Wertschriftenbuchhaltung in die Finanzbuchhaltung
- Verwendete Umrechnungskurse

Umlaufvermögen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / übrige Forderungen

Definition:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Ansprüche eines Unternehmens gegenüber Kunden aus dem ordentlichen Geschäftsbetrieb, d. h. aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, die noch nicht bezahlt wurden.
- Übrige Forderungen sind Ansprüche gegenüber Dritten, die nicht aus der eigentlichen Geschäftstätigkeit (Lieferung oder Leistung) stammen. Die verbreitetsten Forderungen sind ggü. Behörden (Verrechnungssteuerguthaben, Vorsteuerguthaben usw.), Mitarbeitenden (Lohnvorschüsse, Spesenrückforderungen etc.), verbundene Gesellschaften und Aktionäre (Kontokorrente z.B.).

Bewertung:

- Höchstens zum Nennwert der entsprechenden Leistung
- Einzelwertberichtigungen möglich falls notwendig
- Pauschalwertberichtigung (je nach Kanton und Art der Forderung unterschiedlich)
 - Inländische Forderungen zwischen 5 - 10%
 - Ausländische Forderungen zwischen 10 - 20%
 - Ausländische Forderungen in Fremdwährung zwischen 10 - 20%

Ausweis:

- Ausweis von Forderungen gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht. Dieser Ausweis kann in der Bilanz oder im Anhang erfolgen.

Unterlagen für die Revision / Dokumentation:

- Offenpostenliste, abgestimmt zur Finanzbuchhaltung (inkl. Überleitung bei Differenzen)
- Berechnung der Wertberichtigung
- Altersstruktur der Forderungen
- Geeignete Nachweise/Begründungen bei Einzelwertberichtigungen
- Nachweise von Forderungen/Kontokorrente (Auszüge aus der Gegenbuchhaltung der Mutter-/Tochter-/Schwestergesellschaften etc.)

Umlaufvermögen

Vorräte

Definition:

- Vorräte sind Vermögenswerte, die im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit zum Verkauf bestimmt sind, sich in der Herstellung für den Verkauf befinden oder als Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe in der Produktion oder Dienstleistungserbringung verwendet werden.

Bewertung:

- Höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - Anschaffungskosten: Kaufpreis abzüglich Rabatte, Skonti, zuzüglich Bezugskosten (Transport, Zoll, Versicherung etc.), exklusive Vorsteuer (bei MWST-pflichtigen Unternehmen)
 - Herstellungskosten: Materialeinzelkosten, Fertigungseinzelkosten (Löhne, Maschinenstunden etc.) und Angemessener Anteil an indirekten Fertigungskosten (z. B. Energie, Raumkosten, Verwaltung der Produktion) nicht miteinzubeziehen sind die Vertriebs-, Verwaltungs- und Finanzierungskosten
- Niederstwertprinzip muss eingehalten werden. Sprich, der Nettoveräußerungswert (Verkaufspreis abzüglich Vertriebskosten) darf nicht tiefer als die Anschaffungs- oder Herstellkosten sein, ansonsten muss eine Wertberichtigung vorgenommen werden.
- Mengennachweise gemäss der Inventur

Ausweis:

- Im Anhang muss erklärt werden, wie die Vorräte bewertet wurden (z. B. zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, unter Beachtung des Niederstwertprinzips).

Unterlagen für die Revision / Dokumentation:

- Inventur- /Lagerlisten
- Lagerbewertungen / Überleitung der Lagerbuchhaltung in die Finanzbuchhaltung
- Inventurprotokolle

Umlaufvermögen

Nicht fakturierte Dienstleistungen

Definition:

- Nicht fakturierte Dienstleistungen sind bereits erbrachte, aber noch nicht verrechnete Leistungen eines Unternehmens an Kunden, bei denen der wirtschaftliche Nutzen bereits entstanden ist, die Rechnung jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt wird.

Bewertung:

- Höchstens zu Herstellungskosten
 - Herstellungskosten: direkt erbrachte Arbeitsstunden*interner Stundensatz, zuzüglich anteilige Gemeinkosten
- Realisationsprinzip muss eingehalten werden. Sprich, Erträge dürfen erst erfasst werden, wenn sie realisiert sind – also mit Rechnungsstellung oder klar feststellbarem Leistungsabschluss. Daher dürfen nicht fakturierte Dienstleistungen nicht zum Verkaufspreis, sondern nur zu Herstellungskosten bilanziert werden.

Ausweis:

- Im Anhang muss erklärt werden, wie die nicht fakturierten Dienstleistungen bewertet wurden (z. B. zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, unter Beachtung des Realisationsprinzips).

Unterlagen für die Revision / Dokumentation:

- Projektlisten / Projektabrechnungen
- Verträge /Aufträge / Offerten
- Berechnungsschema
- Abrechnung im Folgejahr / Abrechnungsstand der Projekte

Umlaufvermögen

Aktive Rechnungsabgrenzung

Definition:

- Aktive Rechnungsabgrenzungen (ARA) sind Vermögenswerte, die Aufwendungen des neuen Geschäftsjahres enthalten, welche im alten Jahr bereits bezahlt wurden. Weiter fallen noch nicht erhaltene Erträge für das abzuschliessende Jahr darunter. Sie stellen sicher, dass Aufwand und Ertrag periodengerecht dem richtigen Geschäftsjahr zugeordnet werden.

Bewertung:

- Höchstens zum Nennwert der entsprechenden Leistung

Ausweis:

- Im Anhang muss erklärt werden, wie die aktive Rechnungsabgrenzung bewertet wird, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag in der Jahresrechnung handelt.

Unterlagen für die Revision / Dokumentation:

- Grundlagen der Berechnungen
- Rechnungen
- Mietverträge
- Versicherungspolicen
- Zinsberechnungen

Anlagevermögen

Definition:

- Als Anlagevermögen werden Aktiven bilanziert, die dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen und nicht innerhalb eines Jahres oder des normalen Geschäftszyklus veräußert oder realisiert werden sollen. Sie umfassen insbesondere Sachanlagen, immaterielle Werte sowie Beteiligungen und langfristige Finanzanlagen.

Finanzanlagen

Definition:

- Finanzanlagen gehören zum Anlagevermögen und umfassen alle langfristig gehaltenen Vermögenswerte finanzieller Natur, die nicht der kurzfristigen Liquiditätssicherung dienen, sondern über einen längeren Anlagehorizont (> 1 Jahr) dauerhaft gebunden sind.

Bewertung:

- Höchstens zu Anschaffungskosten (z.B. Wertschriften) oder zum Nennwert (langfristige Darlehen)
- Alternativ können Wertanlagen mit Börsenkursen oder beobachtbaren Marktpreisen in einem aktiven Markt auch zu Marktpreisen oder Kurswerten bewertet werden, auch wenn diese über den Anschaffungskosten liegen.
- Sind Wertbeeinträchtigungen vorhanden (z.B. Bonitätsprobleme beim Darlehensnehmer) muss eine entsprechende Wertberichtigung vorgenommen werden. Im Gegensatz dazu kann, wenn eine nachhaltige Erholung des Vermögenswertes vorhanden ist, eine Wertaufholung bis zum historischen Anschaffungswert gemacht werden.

Ausweis:

- Im Anhang muss erklärt werden, wie die Finanzanlagen bewertet werden, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag in der Jahresrechnung handelt.
- Ausweis von Finanzanlagen gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht. Dieser Ausweis kann in der Bilanz oder im Anhang erfolgen.

Unterlagen für die Revision / Dokumentation:

- Darlehensvertrag
- Depotauszug per Abschlussdatum
- Zinsabrechnungen für langfristige Darlehen
- Abschlüsse von Darlehensnehmern zur Bewertung der Werthaltigkeit der langfristigen Darlehen

Anlagevermögen

Beteiligungen

Definition:

- Beteiligungen sind Kapitalanteile an anderen Unternehmen, die eine massgebliche Einflussnahme auf deren Geschäftspolitik ermöglichen. Sie dienen dauerhaft dem Geschäftsbetrieb.
- Ein massgeblicher Einfluss liegt vor, wenn ein Unternehmen die Finanz- und Geschäftspolitik einer anderen Gesellschaft wesentlich mitbestimmen kann. In der Regel wird dieser Einfluss vermutet, wenn das Unternehmen mindestens 20 % der Stimmrechte an der anderen Gesellschaft hält oder andere qualitative Kriterien (z.B. Verwaltungsratssitze, wesentlicher Lieferant/Kunde, Abhängigkeit bei Finanzierung, etc.)

Bewertung:

- Höchstens zu Anschaffungskosten
- Sind Wertbeeinträchtigungen vorhanden (z.B. Bonitätsprobleme, Verlustsituation des beteiligten Unternehmens, etc.) muss eine entsprechende Wertberichtigung vorgenommen werden. Im Gegensatz dazu kann, wenn eine nachhaltige Erholung des Vermögenswertes vorhanden ist, eine Wertaufholung bis zum historischen Anschaffungswert gemacht werden.

Ausweis:

- Im Anhang muss erklärt werden, wie die Beteiligungen bewertet werden.
- Im Anhang müssen mindestens folgende Informationen zu den beteiligten Unternehmen gemacht werden:
 - Angabe von Firma
 - Sitz,
 - Kapitalanteil
 - Stimmrechtsanteil

Unterlagen für die Revision / Dokumentation:

- Kaufvertrag
- Jahresrechnungen/Geschäftsberichte der Beteiligungen
- Berechnungen der Bewertung
- Generalversammlungsprotokolle der Beteiligungen

Anlagevermögen

Sachanlagen

Definition:

- Sachanlagen sind physische Vermögenswerte, die dem dauerhaften Gebrauch oder der Nutzung im Unternehmen dienen und nicht zur Veräusserung im normalen Geschäftszyklus bestimmt sind. Sie stellen die materielle Basis des Geschäftsbetriebs dar und werden über mehrere Jahre genutzt.

Bewertung:

- Höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellkosten
- In der Folgebewertung werden die planmässigen Abschreibungen vorgenommen. Diese können linear, degressiv oder leistungsabhängig sein.
- Wird eine dauerhafte Wertverminderung festgestellt, erfolgt eine ausserplanmässige Abschreibung.

Ausweis:

- Im Anhang muss erklärt werden, wie die Sachanlagen bewertet sowie welche Abschreibungsmethoden angewandt werden.
- Die Sachanlagen werden üblicherweise in Untergruppen unterteilt, um dem Bilanzleser ein besseres Bild der Unternehmung zu liefern, gemäss der Mindestgliederung ist dies jedoch keine Pflicht.

Übliche Untergruppen sind:

- Mobile Sachanlagen (Maschinen und Apparate/Mobiliar und Einrichtung/Büromaschinen/EDV-Anlagen/Fahrzeuge/Werkzeuge etc.)
- Immobilie Sachanlagen (Grundstücke/Betriebsliegenschaften/Renditeliegenschaften etc.)

Unterlagen für die Revision / Dokumentation:

- Abstimmung und Überleitung der Anlagebuchhaltung in die Finanzbuchhaltung
- Rechnungen / Verträge / Verkaufsrechnungen (bei Abgängen von Sachanlagen)
- Grundlage für Lebensdauer
- Grundlage für Abschreibungen / Abschreibungstabelle

Anlagevermögen

Immaterielle Werte

Definition:

- Immaterielle Werte sind nicht physische Vermögenswerte, die dem Unternehmen dauerhaft einen wirtschaftlichen Nutzen verschaffen. Sie entstehen entweder durch Erwerb von Dritten oder eigene Entwicklung.

Bewertung:

- Höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellkosten
- Für selbsthergestellten immaterielle Werte gelten besondere Aktivierungsbedingungen. Gemäss Art. 960a Abs. 1 OR: „Aktiven werden höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Selbst geschaffene immaterielle Werte dürfen nur aktiviert werden, wenn sie veräussert werden können oder einen beobachtbaren Marktwert haben.“ Das bedeutet: Selbst geschaffene immaterielle Werte dürfen nur aktiviert werden:
 - wenn ein verlässlicher Marktwert besteht oder
 - ein Veräusserungspreis objektiv feststellbar ist
- In der Folgebewertung sind nach der Ersterfassung erfolgen die planmässigen Abschreibungen. Diese können linear, degressiv oder leistungsabhängig sein.
- Wird eine dauerhafte Wertverminderung festgestellt, erfolgt eine ausserordentliche Abschreibung.

Ausweis:

- Im Anhang muss erklärt werden, wie die immateriellen Werte bewertet sowie welche Abschreibungsmethoden angewandt werden.

Unterlagen für die Revision / Dokumentation:

- Lizenzverträge / Kaufverträge
- Projektunterlagen
- Nachweis der Marktverwertbarkeit (bei selbstgeschaffenen immateriellen Werten)
- Grundlage für Abschreibungen / Abschreibungstabelle
- Abstimmung und Überleitung der Anlagebuchhaltung in die Finanzbuchhaltung